EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF im Land Berlin

FAQ's zur Umsetzung vom ESF – Projekten im Land Berlin

Stand: 24.06.2020[1]

Aktuelle Informationen zum Coronavirus und den geltenden Maßnahmen finden Sie unter https://www.berlin.de/corona/

Thema / Frage	**Antwort**
	Allgemeine Hinweise
Anwendung von Regelungen	Sofern Zuwendungsempfangende auf Regelungen zurückgreifen möchten, die für die Zeit der Einschränkungen aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen wurden, wird erwartet, dass die Projektträger - den/die Projektberater/in der EFG bzw. zgs consult über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Projekttätigkeit informieren - im Sachbericht (Zwischenberichte 1. und 2. Quartal 2020) sowohl über das Konzept zur Aufrechterhaltung der Projekttätigkeit informieren als auch entsprechende Aufzeichnungen (Notizen, Anweisungen, Screenshots,…) zum Nachweis der Umsetzung vorlegen. Sofern Fragen zur Erbringung der Nachweise während der Einschränkungen aufgrund von Corona bestehen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig und am besten im Vorhinein an die EFG / zgs consult. Falls die Tätigkeiten nicht in den nachfolgend genannten alternativen Formen erbracht werden können und dadurch eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes erforderlich ist, um die Projektziele zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen, wenden Sie sich bitte zur Beantragung der Verlängerung rechtzeitig an die EFG / zgs consult.
Gültigkeit der Regelungen	Die Regelungen sind zunächst gültig vom ***16.03.2020*** bis zum ***31.07.2020***.
	Hinweise zu Themen/Fragen, die für Förderinstrumente zutreffen können
Tätigkeit des eingesetzten Personals / Nachweis der TLN-h	Die Tätigkeiten des Personals können – soweit es das jeweilige Konzept zur Aufrechterhaltung der Projekttätigkeit vorsieht – per Telefon, Online-Plattformen, Lernplattformen durchgeführt werden. Der Nachweis erfolgt nach wie vor über Zeitnachweise. Wenn die Unterschrift des/der Mitarbeiter/s/in nicht möglich ist, bestätigt der Projektleiter die Richtigkeit mit seiner Unterschrift. Der Projektträger bestätigt mit Unterschrift durch den/die Projektleiter/in die Teilnehmendenliste und die darin

[1] Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie können sich fast täglich ändern. Die FAQ's können deswegen ständig angepasst und erweitert werden. Wir empfehlen, dass Sie sich regelmäßig über den aktuellen Stand auf den Website der beiden ZGS-en informieren: www.efg-berlin.de und www.zgs-consult.de

	aufgeführten TLN-h. Bei der Nutzung von online-Plattformen sind vorzugsweise Nachweise mittels Screenshot und/oder Nachweise mittels Nutzung der technischen Möglichkeiten, die diese Online-Plattformen zum Präsenznachweis anbieten, als Dokumentation vorzunehmen. Die tatsächlich erbrachten TLN-h sind im TRS zu erfassen. TLN-h, die aufgrund von entschuldigtem Fernbleiben aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht zustande gekommen sind, sind im Sachbericht zum Zwischenbericht darzustellen.
Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online-Plattformen	Vorbereitende Tätigkeiten für die Anwendung von Online Plattformen, die der Aufrechterhaltung der Projekttätigkeit dienen, können als Projekttätigkeit anerkannt werden, wenn erkennbar ist, dass geplante Projektziele damit erreichbar sind. Hierzu zählen z.B. konzeptionelle Arbeiten für die Vorbereitung der Nutzung von Online-Plattformen. Programmkosten und/oder Lizenzen sind aus der Pauschale zu finanzieren.
Kurzarbeit	Für Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des Konzepts zur Aufrechterhaltung der Projekttätigkeit nicht eingesetzt werden können bzw. für Mitarbeiter/innen in Projekten, die während der Einschränkungen ihre Arbeit unterbrechen, ist Kurzarbeit zu beantragen. Die Personen sind dann mit ihrem gemäß Projektantrag geplanten Volumen im Projekt abzurechnen, wobei bei der Projektfinanzierung die Einnahmen von der Bundesagentur für das Kurzarbeitergeld anzugeben sind. Diese sind zugleich Bestandteil der nationalen Kofinanzierung. Eine Aufstockung der (anteiligen) Gehälter auf 100% ist mit ESF-Mitteln möglich. Kurzarbeit ist beim Projektbetreuer der EFG bzw. zgs consult anzuzeigen.
Honorarzahlungen	(1) Für den Fall, dass der Einsatz von (arbeitnehmerähnlichen) Honorarkräften fest vertraglich vereinbart ist und der betreffende Kurs nicht durchgeführt werden kann, ist zu prüfen, ***ob und wenn ja wie*** der vereinbarte Honorarvertrag geändert werden kann. Beispielsweise könnte mit dem/der Honorarnehmer/in vereinbart werden, die vertraglich vereinbarten Stunden dafür zu nutzen, um konzeptionelle Arbeiten, die zur Zielerreichung des Projektes beitragen, durchzuführen und die Ergebnisse für das Projekt nutzbringend zu implementieren. Auf alle Fälle ist dazu ein Vertragsnachtrag erforderlich, in dem die zu erbringende Leistung beschrieben ist. ***ACHTUNG***: Die Honorarordnung HonVSoz ist nur für Betreuungs- und Lehrtätigkeit anwendbar, nicht für weitere Leistungen. (2) Sollte der Honorarvertrag nicht kündbar sein, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln. Alle Unterlagen (Rechnung, Begründung, warum (1) nicht anwendbar) sind einzureichen. Für

	Honorarverträge, die vor dem 16.03.2020 geschlossen wurden, kann in diesem Fall ein Ausfallhonorar gezahlt werden. Dieses wird in Höhe von bis zu 60 %, bzw. 67 % (bei im Haushalt der Honorarkraft lebenden Kindern) des geplanten Honorars aus dem Projektbudget finanziert.
Projektverlängerungen	Projektverlängerungen (eventuell mit zusätzlichen Projektkosten) sind möglich, wenn dadurch das ursprüngliche Projektziel, ggf. mit anderen Mitteln und Methoden, erreichbar ist. Mittels Änderungsantrag ist die Projektverlängerung (und eventuelle Mehrbedarfe) plausibel zu begründen.
Darüber hinausgehende instrumentenspezifische besondere Hinweise	
Fi1 und Fi7	Zu beachten sind die Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege, Gleichstellung vom 17. und 27.03.2020. Projektverlängerungen bzw. -veränderungen, die aufgrund der Coronakrise die Erreichung des Projektzieles unterstützen, sind mit der zgs consult GmbH vor Stellung eines Änderungsantrages abzustimmen.
FI 5 und 6 (trifft nur auf Hochschulen zu)	Zu beachten ist das Schreiben „Sofortmaßnahmen für die Berliner Wissenschaft gegen die Verbreitung des Coronavirus“ der Berliner Wissenschaftsverwaltung vom 11.03.2020 (keine Präsenzphasen, keine Veranstaltungen bis 20.07.2020)
FI 15 und FI 16A	Für Projektträger, deren ESF-Projekte aus Mitteln von Jobcentern (§ 16h SGB II) bzw. der Agentur für Arbeit kofinanziert werden, werden gesonderte Absprachen getroffen für den Fall, dass die Projekte ihre Arbeit unterbrechen müssen. Sobald die entsprechenden Durchführungsbestimmungen bekannt sind, werden diese hier ergänzt.
FI 17	Für die Ausstellung und Anerkennung der Zertifikate über die Teilnahme an der Integrierten Berufsvorbereitung (IBA) werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie entsprechende Regelungen in Abweichung von der „Verordnung zur Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung …“ vom 22. Juli 2019 erlassen.
FI 18 und 20	Festlegungen zur Auszahlung der Fördermittel bei Standardeinheitskosten: Bis 31.07.2020 gilt Folgendes: Projektbeginn Februar 2020 bzw. laufende Maßnahmen – Grundlage der Auszahlung für den 16.03. – 31.07.2020 – TRS- Stunden in Eureka unter Heranziehung der unterschriebenen Anwesenheitslisten des Februars 2020 – Ermittlung Gesamtstundenzahl Projektbeginn März 2020 – Grundlage der Auszahlung für den 16.03. – 31.07.2020 – TRS- Stunden in Eureka unter Heranziehung der

	unterschriebenen Anwesenheitslisten des Vorgängerprojektes des Monats März 2019 bzw. ein anderer vergleichbarer Monat zu Beginn des Projektes – Ermittlung Gesamtstundenzahl Ab dem 01.08.2020 gilt: Projektbeginn Februar 2020 bzw. früher - Für den Zeitraum von Projektbeginn bis zum 16.03.2020 wird aufgrund der realen Daten von den Projektträgern zunächst ein projektindividueller SEK-Satz je Teilnehmertag ermittelt. Jeder Projektträger erstellt auf der Grundlage der jeweiligen individuellen Gegebenheiten, d.h. der konkreten Handlungsmöglichkeiten unter Coronabedingungen (=Zeitraum ab dem 16.03.2020 bis 15.06.2020), bis Mitte Juni 2020 ein geändertes Umsetzungskonzept. In diesem Umsetzungskonzept ist vor allem darzustellen, in welchem Umfang unter den gegebenen Rahmenbedingungen – i.W. Personal und Räume - Online- und/oder Präsenzunterricht möglich ist und die Teilnahme der TLN dokumentiert werden kann. Die ZGS legt sodann einen Mindestumfang an Stunden fest, der pro Teilnehmer innerhalb eines Tages nachweislich geleistet werden muss, damit der betreffende SEK-Satz je Teilnehmertag für die Teilnehmer abrechnungsfähig ist. Ab dem 01.07.2020 können dann TLN mit dem v.g. SEK-Satz je Teilnehmertag abgerechnet werden, sofern der festgelegte Mindestumfang an Theorie- und Praktikumsstunden nachgewiesen ist. Die veränderten Bedingungen und der angepasste SEK-Satz werden auf der Grundlage eines entsprechenden Änderungsantrages des jeweiligen Projektträgers durch Änderungsbescheid verbindlich festgelegt. - Unabhängig davon sind etwaige von dritter Seite erhaltene Kostenerstattungen zu berücksichtigen. Projektbeginn ab März 2020 - Für diese Fälle wird jeweils auf der Basis eines vergleichbaren, bereits abgeschlossenen Vorgängerprojekts eine durchschnittliche Stundenzahl bzw. Auslastung je Teilnehmertag ermittelt und der projektbezogenen Abrechnung für die nach dem 01.08.2020 noch laufenden Projekte zugrunde gelegt. Die abrechnungsfähigen Kosten je Teilnehmertag ergeben sich dann grundsätzlich durch Multiplikation dieser durchschnittlichen Stundenzahl/Auslastung je Teilnehmertag mit dem ursprünglichen SEK-Satz. Die veränderten Bedingungen und der angepasste SEK-Satz werden auf der Grundlage eines entsprechenden Änderungsantrages des jeweiligen Projektträgers durch Änderungsbescheid verbindlich festgelegt. - Unabhängig davon sind etwaige von dritter Seite erhaltene Kostenerstattungen zu berücksichtigen.
FI 22 / FI 23A und B	Wenn Einsatzstellen für Freiwillige geschlossen sind bzw. die Arbeit der Freiwilligen nicht sicherstellen, sind

	entsprechende Bestätigungsschreiben der Einsatzstellen vorzulegen – die Teilnehmenden gelten dann als entschuldigt. Die TLN-Monatspauschale in den FÖJ – Projekten wird in diesen Fällen vollständig gezahlt. Im Übrigen gelten für Projekte im FÖJ die Festlegungen des BMFSFJ, übermittelt in Schreiben vom 03.03.2020, 13.03.2020, 16.03.2020 (insbesondere betrifft das Festlegungen zu Seminaren) und 29.04.2020. In weiteren drei Schreiben des BMFSFJ vom 07.04.2020 wird über das neu geschaltete Online-Angebot www.freiwillige-helfen-jetzt.de informiert sowie über mögliche Verlängerungen von Verträgen analog den Regelungen im Bundesfreiwilligendienst. Die Entscheidung von Berlin, eine Verlängerung zu ermöglichen, ist noch nicht gefallen.
Bewilligung neuer Projekte gemäß den bestehenden Projektaufrufen	
Erfolgt die Bewilligung von neuen Projekten gemäß Zeitplan in den Projektaufrufen?	Sollten ab dem **11.05.2020** Neubewilligungen erforderlich sein, können diese nur für Vorhaben erfolgen, die unter den aktuellen Bedingungen die avisierten Ziele erreichen können.